

amtliche Bekanntmachung

001 K 012/19



AMTSGERICHT BECKUM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 16.04.2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Beckum, Elisabethstr. 15, 1. OG, Saal 226

die in den Wohnungsgrundbücher von Oelde Blatt 14511 und 14512
eingetragenen Wohnungseigentume

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungsgrundbücher von Oelde Blatt 14511 und 14512

Wohnungsgrundbuch von Oelde Blatt 14511

365/1.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 18, Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 31, 446 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss und an dem Balkon, den Kellerräumen und Garage jeweils mit gleicher Nummer

Wohnungsgrundbuch von Oelde Blatt 14512

250/1.000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 18, Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 31, 446 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss und an dem Kellerraum mit gleicher Nummer

versteigert werden.

lt. Wertgutachten: OG-Wohnung mit ca. 109 m² Wfl. nebst Garage (Oelde Blatt 14511) sowie DG-Wohnung mit ca. 68 m² Wfl. (Oelde Blatt 14512) in Dreifamilienhaus, Bj. 1900, mit Anbau aus den 1940er Jahren und Vorbau aus 1963

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 99.500,00 € für Wohnung Nr. 2/Oelde Blatt 14511 und 49.900,00 € für Wohnung Nr. 3/Oelde Blatt 14512.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Beckum, 06.01.2021